

Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 517-Merc.1/51-51/50-1

05.12.2017

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Vorhaben:

Erweiterung Halle 9 durch Errichtung Halle 9 PCC

Antragstellerin:

Daimler AG Mercedesstr. 1 28190 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 20.09.2017, eingegangen am 23.10.17

1. Beschreibung:

Die Daimler AG plant am Mercedes Nordwerk in Bremen die Erweiterung der Bestandshalle 9 um einen Erweiterungsbau Halle 9 PCC (Parts Consolidation Center) Richtung Norden. Die entstehenden Flächen sollen als Logistikflächen genutzt werden, um die Logistikprozesse zu optimieren und eine bessere Verzahnung mit dem Produktionsprozess zu gewährleisten. Im Bereich der Außenanlagen werden Zuwegungen und Verkehrsführungen angepasst. Zudem werden weitere Parkflächen im nördlichen Bereich der Erweiterung angeordnet. Die Erweiterung der Halle 9 PCC ist ein 2-geschossiges Gebäude in Erweiterung der bestehenden 2-geschossigen Halle 9. Die Höhenverhältnisse der Geschosse werden aus der Bestandshalle 9 übernommen.

Innerhalb der Halle werden Logistikbereiche angeordnet, in geringem Umfang Einbauten für sanitäre Einrichtungen, Pausenräume und Bereiche z.B. für Meister.

Im Bereich der Außenanlagen erfolgen Anpassungen an Zuwegungen und Verkehrsführungen. Die geplante Erweiterung führt zu zusätzlichem LKW-Verkehr im Nordwerk.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 3.24 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV). Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeits-

prüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 20.09.2017 (§ 16 BImSchG), dieser beinhaltet:
 - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BlmSchG Baumfällarbeiten, Erdbauarbeiten und Leitungsverlegungen
 - Antrag, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
 - Schalltechnische Prognose vom 10.10.2017 der Firma Müller-BBM zu Schallemissionen und Immissionen nach Errichtung und Betrieb der Gebäudeteile PCC und Montagehalle 9, Bericht Nr. M134466/04
- Stellungnahme Senator f
 ür Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 31 Naturschutz und Landschaftspflege vom 17.11.17

4. Umweltauswirkungen

4.1 Größe des Vorhabens

Durch den Neubau der Halle 9 PCC und die damit verbundenen baulichen Änderungen ist eine Veränderung der umliegenden Infrastruktur gegeben. Die Veränderungen finden innerhalb des Werksgeländes, überwiegend auf bereits versiegelten Flächen statt.

4.2 Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich weder im Einwirkbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet, noch grenzt es an diese.

4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt) Die Wasser und Bodennutzung ändern sich durch das geplante Vorhaben nicht. Durch den Neubau ist die Fällung von Bäumen erforderlich. Dafür werden Ersatzpflanzungen, gemäß der Auflage der Naturschutzbehörde vorgenommen.

4.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das geplante Vorhaben fallen keine anderen Abfallarten an. Die während der Errichtung der Halle 9 PCC anfallenden Bauabfälle werden vor Ort wieder verwendet oder fachgerecht entsorgt.

4.5 Lärmschutz

Durch die in der Schalltechnische Prognose vom 10.10.2017 der Firma Müller-BBM aufgeführten Schallschutzmaßnahmen wird gewährleistet, dass keine zusätzlichen Belastungen durch Schallemissionen bei Realisierung zu besorgen sind.

4.6 Wasser und Abwasser

Es fällt Abwasser ausschließlich in Form von Niederschlagswasser an. Das Wasser wird von der Dachfläche in das Abwassersystem der bereits versiegelten Flächen eingeleitet.

4.7 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Das Gebäude wird gemäß den Sicherheitsvorschriften gebaut und unterliegt nicht der Störfallverordnung.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bekannt gemacht

Martina Erl